

bedarf, um die bestehende erhebliche soziale Fehlentwicklung abzubauen zu können.

Von einer Erfolglosigkeit erzieherischer Maßnahmen im Sinne des Gesetzes kann nicht gesprochen werden, wenn erzieherische Teilerfolge zu verzeichnen sind. Wie es bei der Erziehung fast aller jungen Menschen Probleme und auch vorübergehende Schwierigkeiten gibt, so verläuft auch die Umerziehung eines Jugendlichen, dessen bisherige Entwicklung soziale Angepaßtheit vermissen ließ, nicht geradlinig, sondern birgt erst recht die Gefahr von Rückschlägen in sich. Der Erziehungserfolg wird in der Regel nicht gleichzeitig auf allen Gebieten eintreten; er kann sich in den einzelnen Lebensbereichen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bemerkbar machen und in einem Bereich größer, im andern noch kaum spürbar sein.

Die Gerichte müssen also sehr sorgfältig und einfühlsam die Entwicklung des Jugendlichen in allen Lebensbereichen aufklären, sie im Zusammenhang mit den eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen sehen und beurteilen, ob die erzieherischen Einflußnahmen — die den Fehlverhaltensweisen adäquat sein müssen — Erfolge oder auch Teilerfolge hatten oder ob tatsächlich jede Einwirkung auf den Jugendlichen in den Kontaktbereichen erfolglos verlaufen ist. Es muß eindeutig erwiesen sein, daß alle Mittel und Möglichkeiten der Gesellschaft genutzt wurden, daß Elternhaus, Schule und Betrieb, alle erzieherischen Potenzen ausgeschöpft haben.

Verschiedentlich ist die Frage aufgetaucht, ob die Begehung von Straftaten als ein Indiz für die Erfolglosigkeit von Erziehungsmaßnahmen anzusehen ist. Sie kann nicht für jede Straftat in gleicher Weise beantwortet werden. In der Begehung der Straftat wird dann eine Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen erblickt werden können, wenn bei dem Jugendlichen wegen gleichartiger Delikte bereits gesellschaftliche Maßnahmen staatlicher Organe oder Maßnahmen gesellschaftlicher oder staatlicher Gerichte ergriffen wurden und er danach wieder in der gleicher Weise wurden und er danach wieder in der gleichen Weise die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzte. Jedoch ist auch insoweit nicht dieses Verhalten allein zu bewerten, sondern im Zusammenhang mit Verhaltensweisen in anderen Lebensbereichen zu sehen und zu beurteilen. Bei einem straffällig gewordenen Jugendlichen z. B., den man mit Hilfe der Gesellschaft aus einer negativen Gruppe herauslöste, der in seinem Verhalten am Arbeitsplatz und auch durch sein Äußeres erkennen läßt, daß er sich bemüht, den Forderungen der Gesellschaft gerecht zu werden, wird das dagegen nicht ohne weiteres zu bejahen sein, wenn er von der Gruppe immer wieder bedrängt worden ist, sich am Gruppenleben zu beteiligen, und er durch irgendeinen Umstand dabei war, als die Gruppe straffällig wurde.

Hier zeigt sich besonders deutlich, daß diese schwierigen Erziehungsfragen einfühlsam zu prüfen und zu

beurteilen sind und daß nicht jedes Fehlverhalten eines Jugendlichen nach Einleitung gesellschaftlicher und staatlicher Erziehungsmaßnahmen deren Erfolglosigkeit beweist.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Voraussetzungen für die Einweisung in ein Jugendhaus kann auch der Begründung der Entscheidung des Bezirksgerichts Potsdam vom 22. Juli 1968 — III BS 7/68 — (NJ 1968 S. 731) nicht zugestimmt werden, wenn sie im Ergebnis auch nicht zu beanstanden ist. Die Darlegungen im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Antrag der Verteidigung, die Jugendliche in ein Jugendhaus einzuweisen — sie hatte ihr außerhalb der Ehe geborenes Kind im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit gleich nach der Geburt vorsätzlich getötet —, stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 75 StGB.

Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, daß auf die erst mit dem neuen StGB eingeführte Maßnahme der Einweisung in ein Jugendhaus schon deshalb nicht erkannt werden konnte, weil die Jugendliche die Straftat vor dem 1. Juli 1968 begangen hat². Es fehlte jedoch auch an anderen Voraussetzungen des § 75 StGB. So lag insbesondere keine erhebliche soziale Fehlentwicklung der Angeklagten vor. Es gab zwar einige Fehlverhaltensweisen, jedoch hat sie sich — soweit ihr das infolge ihrer geistigen Beschaffenheit möglich war — den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend sozial angepaßt verhalten. Insbesondere hat sie in ihrer Arbeit gezeigt, daß sie bereit und innerhalb der ihr auf Grund ihres Intellekts gesteckten Grenzen auch bemüht war, den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Daß es Differenzen und damit gestörte Verhaltensweisen ihrerseits im Elternhaus gab, lag nicht allein in ihrer Person begründet, sondern wurde nicht unerheblich durch mangelndes Einfühlungsvermögen und durch falsche Erziehungsmethoden und Reaktionen der Eltern hervorgerufen, zumindest aber begünstigt.

Das Bezirksgericht hat es unterlassen, sich mit dieser Voraussetzung für die Einweisung in ein Jugendhaus auseinanderzusetzen. Seine Begründung, daß bereits vom Charakter und der Schwere der begangenen Straftat her die Einweisung in ein Jugendhaus ausgeschlossen sei, steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Voraussetzungen. Es ist nicht richtig, daß bereits die allgemeine Schwere einer Straftat eine Einweisung ausschließt. Es kommt immer auf den Schweregrad der konkreten Straftat an. Wenn das Gericht — wie im vorliegenden Fall — zu dem Ergebnis kommt, daß unter Berücksichtigung der objektiven Umstände der Tat eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren angemessen ist, so besteht durchaus die Möglichkeit der Einweisung in ein Jugendhaus, sofern auch die anderen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

² Vgl. hierzu OG, Urteil vom 10. Januar 1969 - 8 Zst 26/68 - in diesem Heft.

Aus der Praxis — für die Praxis

Gerichtskritik und Kriminalitätsbekämpfung

Schlegel/Pompoes haben in NJ 1968 S. 291 ff. wertvolle Hinweise gegeben, wie die Gerichtskritik nach der neuen StPO (§§ 19, 20) besser als bisher für die Wahrnehmung der Verantwortung der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit genutzt werden kann.

Wir haben uns am Kreisgericht Auerbach bemüht, diese Hinweise zu beachten, und haben dabei gute Ergebnisse erzielt. Zunächst schufen wir in den Richterdienstbesprechungen Klarheit über den Charakter der Gerichtskritik als einer Leitungsmethode im Zusam-

menhang mit der Rechtsprechung, durch die das Gericht über das Strafverfahren hinaus auf andere Organe und Einrichtungen Einfluß nimmt. Der richtige Einsatz dieser Maßnahme hängt entscheidend von der Qualität des gerichtlichen Verfahrens und von der exakten Aufklärung der